

Ausführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 1 des Dekretes über die Errichtung des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes

1. Instanz mit Sitz in Hamburg vom 25. April 2005

§ 1

Ernennung der beisitzenden Richter

Gemäß § 4 Abs. 1 des Dekretes über die Errichtung eines gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes mit dem Sitz in Hamburg vom 25. April 2005 werden die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 KAGO auf Vorschlag der Domkapitel als Konsultorenkollegien und der Diözesanvermögensverwaltungsräte der beteiligten Bistümer, die beisitzenden Richter aus dem Kreis der Mitarbeiter auf Vorschlag der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen in den einzelnen Bistümern und auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter in den Bistums-/Regional-KODAs der beteiligten Bistümer vom Erzbischof von Hamburg für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

§ 2

Ernennung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber

1. Auf schriftliche Aufforderung des Erzbischofs von Hamburg schlagen die Dienstgebervertreter der Regional-KODA Nord/Ost, der Regional-KODA Osnabrück/Vechta und der Bistums-KODA Hildesheim diesem innerhalb der von ihm gesetzten Frist unter Beachtung der Vorschrift des § 18 Abs. 3 KAGO je einen beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber vor.
2. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen der Dienstgebervertreter der jeweiligen Bistums-/Regional-KODA leitet dem Erzbischof von Hamburg den Vorschlag direkt zu und unterrichtet die jeweiligen Bischöfe schriftlich darüber.
3. Der Erzbischof von Hamburg fordert alle zu beteiligenden Diözesancaritasverbände und den Landescaritasverband für Oldenburg auf, sich einvernehmlich auf die Nominierung von drei beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeberseite zu verständigen. Die zu nominierenden Personen müssen hierbei aus den Einrichtungen der Caritas bzw. des Landescaritasverbandes für Oldenburg stammen. Bei der Nominierung sollen die regionalen Aspekte Berücksichtigung finden.
Die von den jeweiligen Diözesancaritasverbänden bzw. dem Landescaritasverband für Oldenburg zu nominierenden beisitzenden Richter müssen die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 KAGO erfüllen.
Die jeweiligen Diözesancaritasverbände bzw. der Landescaritasverband für Oldenburg leiten die Liste der nominierten Personen dem Erzbischof von Hamburg zu und unterrichten die jeweiligen Bischöfe schriftlich darüber.
4. Der Erzbischof von Hamburg fordert alle zu beteiligenden Domkapitel als Konsultorenkollegien und die Diözesanvermögensverwaltungsräte auf, in-

nerhalb einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme zu allen vorgeschlagenen bzw. nominierten Personen als beisitzende Richter abzugeben. Die jeweiligen Domkapitel als Konsultorenkollegien und die Diözesanvermögensverwaltungsräte sind hierbei an die Vorschläge bzw. Nominierungen nicht gebunden und können eigene Vorschläge machen.

5. Die jeweiligen Vorsitzenden der beteiligten Domkapitel als Konsultorenkollegien und der Diözesanvermögensverwaltungsräte leiten diese Stellungnahme sowie mögliche weitere Vorschläge direkt dem Erzbischof von Hamburg zu. Die Liste der vorgeschlagenen beisitzenden Richter muss mindestens sechs Personen umfassen. Die jeweiligen Bischöfe werden durch Übersendung der Vorschlagsliste informiert.
6. Mit Einreichung jedes Vorschlages ist die Erklärung zu verbinden, dass die Ernennungsvoraussetzungen nach § 16, § 18 Abs. 3 bzw. § 20 Abs. 1 S. 2 KAGO beachtet wurden und in jedem Fall gegeben sind. Gleichzeitig ist eine Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme des Richteramtes beizufügen.
7. Aus den eingegangenen Vorschlägen ernennt der Erzbischof von Hamburg sechs beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeberseite. Hiervon sollen je drei beisitzende Richter dem Bereich der verfassten Kirche und dem Bereich der Caritas angehören.

§ 3

Ernennung der beisitzenden Richter aus dem Kreis der Mitarbeiter

1. Der Erzbischof von Hamburg fordert die jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen für den Bereich der Bistümer Hamburg und Berlin, für den Bereich der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie für den Bereich der Bistümer Hildesheim und Osnabrück und dem Offizialatsbezirk Vechta auf, jeweils übereinstimmend einen beisitzenden Richter für ihren Bereich vorzuschlagen.
2. Soweit sich die beteiligten diözesanen Arbeitsgemeinschaften einschließlich der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg auf drei Vorschläge für die beisitzenden Richter verständigen, findet Ziffer 1 keine Anwendung.
3. Der Erzbischof von Hamburg fordert die Mitarbeiterseite der Regional-/Bistums-KODAEen Nord-Ost, Hildesheim und Osnabrück/Vechta auf, jeweils einen beisitzenden Richter vorzuschlagen.
4. Mit Einreichung jedes Vorschlages ist die Erklärung zu verbinden, dass die Ernennungsvoraussetzungen nach § 16, § 18 Abs. 3 bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 KAGO beachtet wurden und in jedem Fall gegeben sind. Gleichzeitig ist eine Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme des Richteramtes beizufügen.
5. Die Vorschläge nach Ziffer 1 bis 3 sind direkt dem Erzbischof von Hamburg zuzuleiten. Der jeweilige Bischof bzw. der Offizial in Vechta werden durch Übersendung der Vorschläge unterrichtet.

6. Der Erzbischof von Hamburg ernennt gemäß § 16 Abs. 1 KAGO die drei beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeitervertretungen und die drei beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiterseite der Bistums-/Regional-KODaen.

§ 4

Veröffentlichung

Die beteiligten (Erz-)Bischöfe und der Bischöfliche Offizial von Vechta veröffentlichen die Zusammensetzung des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichtes 1. Instanz in ihren jeweiligen Amtsblättern.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2005 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 2005

Dresden, den 1. Juni 2005

Georg Kardinal Sterzinsky
Erzbischof von Berlin

Joachim Reinelt
Bischof von Dresden-Meißen

Erfurt, den 1. Juni 2005

Görlitz, den 1. Juni 2005

Dr. Joachim Wanke
Bischof von Erfurt

Rudolf Müller
Bischof von Görlitz

Hamburg, den 1. Juni 2005

Hildesheim, den 1. Juni 2005

Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Weihbischof Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator des
Bistums Hildesheim

Magdeburg, den 1. Juni 2005

Osnabrück, den 1. Juni 2005

Dr. Gerhard Feige
Bischof von Magdeburg

Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

Vechta, den 1. Juni 2005

Heinrich Timmerevers
Offizial des Oldenburgischen Teils
des Bistums Münster